

Lizenzabkommen

§ 1 Endanwender-Benutzervertrag

DIES IST EIN VERTRAG ZWISCHEN IHNEN UND DER TREESOFT GMBH & CO. KG. FALLS SIE AM ENDE DES TEXTES IHR EINVERSTÄNDNIS ERKLÄREN, BEDEUTET DIES, DASS SIE MIT SÄMTLICHEN BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DIESES VERTRAGES EINVERSTANDEN SIND. WENN SIE NICHT MIT DEN BEDINGUNGEN DES VORLIEGENDEN VERTRAGES EINVERSTANDEN SIND, SO LEHNEN SIE DEN LIZENZVERTRAG AB. SIE BEENDEN SOMIT DIE INSTALLATION. EINE BENUTZUNG DER SOFTWARE IST DANN UNTERSAGT.

Die Software Treesoft Office (Treesoft CAD/CRM/ERP inkl. aller mitgelieferten Zusatzmodulen) ist ein Produkt der Treesoft GmbH & Co. KG. Treesoft ist eine eingetragene Wortmarke von Andreas Küstermann. Alle weiteren Marken- und Produktnamen der in Treesoft Office verwendeten Komponenten eines Drittanbieters sind eingetragene Marken-/Warenzeichen des jeweiligen Unternehmens und unterliegen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz. Die Benutzung der Software durch den Endanwender (Lizenznehmer) erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen:

§ 2 Nutzungsrecht

Gegenstand des Software-Nutzungsrechts sind, die auf dem Datenträger aufgezeichnete oder als Download zur Verfügung gestellte Computerprogramme, die Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitungen sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Diese werden im folgenden als "Software" bezeichnet.

§ 3 Lizenzvereinbarung

Die Treesoft GmbH & Co. KG räumt für die Vertragsdauer das Recht ein, die Software auf einer Festplatte oder einem sonstigen Speichermedium zu installieren. Abhängig von der erworbenen Lizenzart ist die nachfolgend beschriebene Installation und Nutzung der Software gestattet:

1. Einplatz-Lizenz: Die Einplatz-Lizenz gestattet die Installation der Software auf einem Arbeitsplatz (PC). Die Software und Daten liegen hierbei lokal auf einem Arbeitsplatz. Die Software wird als Arbeitsplatzlizenz geliefert und darf damit auf einem Arbeitsplatz von beliebig vielen namentlich benannten Benutzern angewendet werden. Bitte beachten Sie, dass bei einem abgeschlossenen Software-Servicevertrag nur ein registrierter und namentlich benannter Benutzer sowie dessen ebenfalls registrierte und namentlich benannte Stellvertreter Anspruch auf den Hotline- und E-Mailservice haben!
2. Netzwerk-/Mehrbenutzer-Lizenzen: Für den Einsatz der Software im Netzwerk ist das Treesoft Office Servermodul zwingend erforderlich. Die Software und Daten werden hierbei auf dem Server installiert. Auf dem Arbeitsplatz (PC) erfolgt eine Client-Installation. Die Arbeitsplätze greifen über das Netzwerk (TCP/IP-Protokoll) auf die Software und Daten zu. Bei Netzwerk-/Mehrbenutzer-Lizenzen werden folgende Lizenzierungsmodelle unterschieden:
Benutzer-Lizenz – Die Benutzer-Lizenz gestattet die Nutzung der Software in einem Netzwerk auf einem beliebigen Arbeitsplatz (PC) durch einen namentlich benannten und registrierten Benutzer. Ein Benutzer kann zur gleichen Zeit immer nur an einem Arbeitsplatz im Netzwerk arbeiten. Eine Ausnahme hiervon ist die Treesoft Office Mobile-Lizenz. Ein Benutzer kann per mobilem Datenzugriff zur gleichen Zeit sowohl über ein Handy, ein Tablet als auch beliebige weitere mobile Geräte arbeiten.
Arbeitsplatz-Lizenz – Die Arbeitsplatz-Lizenz gestattet die Nutzung der Software auf einem Arbeitsplatz von beliebig vielen namentlich benannten Benutzern. Bitte beachten Sie, dass bei einem abgeschlossenen Software-Servicevertrag nur ein registrierter und namentlich benannter Benutzer sowie dessen ebenfalls registrierter und namentlich benannter Stellvertreter Anspruch auf den Hotline- und E-Mailservice haben!

§ 4 Registrierung

Zur Registrierung des Produkts beim Kauf oder Einspielen eines Upgrades werden die namentlich benannten Benutzer und Anzahl der Arbeitsplätze überprüft. Zur eindeutigen Zuordnung der Lizenzen wird zudem die Hardware-ID und die Seriennummer der Festplatte des Computers, auf dem der Firebird-Server installiert ist, herangezogen. Die Daten werden verschlüsselt und über ein SSL-Zertifikat gesichert übertragen.

§ 5 Informationspflicht

Treesoft sendet dem Kunden in regelmäßigen Abständen Produktinformationen per E-Mail zu. Hierbei handelt es sich um wichtige Informationen zu den vom Kunden gekauften Produkten, die im Rahmen der Produktpflege unerlässlich sind, und ausdrücklich nicht um einen "Newsletter" mit Werbung. Diese informativen E-Mails sind somit Bestandteil des Lizenzabkommens und bei einer Abmeldung des Treesoft "Newsletters" durch den Kunden nicht automatisch mit eingeschlossen.

§ 6 Eigentum

Die gelieferte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum der Treesoft GmbH & Co. KG. Die Software ist nur bestimmungsgemäß einzusetzen.

Bei bestehendem, gültigen Software-Servicevertrag ist eine Weiterveräußerung der Software möglich. Der neue Lizenznehmer erhält gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR eine vollständig neue, auf sein Unternehmen lizenzierte Software-Lieferung. Der Software-Servicevertrag des bisherigen Lizenznehmers wird auf den neuen Lizenznehmer übertragen.

Der Anwender erhält mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden.

Die Treesoft GmbH & Co. KG behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Software oder das dazugehörige Material ohne schriftliche Zustimmung der Treesoft GmbH & Co. KG an Dritte zu übergeben oder die Software und die Dokumentation zu vervielfältigen.

Die Software ist durch Copyright geschützt. Die Bezeichnungen für Software/Hardware und Warenzeichen der im Programm genannten Unternehmen stehen unter urheberrechtlichem Schutz für Warenzeichen und Patente.

§ 7 Gewährleistung

Die Treesoft GmbH & Co. KG leistet dafür Gewähr, dass die dem Anwender übergebenen Datenträger frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und die Software ordnungsgemäß dupliziert ist.

Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt durch Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von sechs Monaten ab Lieferung. Der Anwender muss dazu die Datenträger, das schriftliche Material und eine Kopie der Rechnung an die Treesoft GmbH & Co. KG zurückgeben.

Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, die aus Mängeln des Programms resultieren, so hat der Anwender dies der Treesoft GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen. Die Treesoft GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die Fehler in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen.

Der Anwender ist verpflichtet, die Bedienungsanweisung der Treesoft GmbH & Co. KG zu befolgen und im Rahmen des Zumutbaren, die Treesoft GmbH & Co. KG unentgeltlich bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Voraussetzung für eine wirksame Mängelanzeige ist, dass der Anwender beschreibt, wie sich Fehler bemerkbar machen und wie sie sich auswirken. Der Fehler in der Software muss jederzeit reproduzierbar sein.

Lizenzabkommen

§ 8 Programmänderung

Die Treesoftware GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, das Programm und die zugehörigen Anleitungen zu ändern und/oder zu ergänzen, wenn dies notwendig oder sinnvoll erscheint.

§ 9 Rechtsansprüche

Die Treesoftware GmbH & Co. KG haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Anwender oder Dritten aus der Nutzung des Programms, der Datenträger oder der mitgelieferten Dokumentation entstehen. Die Treesoftware GmbH & Co. KG übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die sich durch das Einspielen der Software eventuell an der Hardware ergeben.

§ 10 Beendigung

Das Recht des Partners zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsvertrages ist er verpflichtet, die Original-Datenträger, die evtl. angefertigte Sicherungskopie, sowie das schriftliche Material an die Treesoftware GmbH & Co. KG zurückzugeben.

§ 11 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist 51789 Lindlar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Köln.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Vorschriften ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

§ 12 Zustimmung

Sie nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass Sie diesen Vertrag vollständig gelesen und verstanden haben.